

814/A XX.GP

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Mag. Haupt, Gaugg, Dolinschek und Kollegen
betreffend eine erhöhte Dotierung der Förderungsmittel für die Abwasserentsorgung in Kärnten

Im Umweltförderungsgesetz - UFG, BGBl. Nr. 185/1993, i.d.g.F., ist unter den Förderzielen § 2 Abs. 1 festgehalten, daß die Gewährung einer Förderung größtmögliche Effekte für den Umweltschutz bewirken soll und dabei insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen ist. Absatz 2 normiert, daß das öffentliche Interesse am Umweltschutz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu beachten sind. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen sowie den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien ist Bedacht zu nehmen. Diesen Zielsetzungen des Umweltförderungsgesetzes wird durch die derzeitige Mittelzuteilung auf die einzelnen Bundesländer und in diesen Tranchen, nach den von den einzelnen Ländern erstellten Prioritätenplänen, dem Grunde nach Rechnung getragen. Auch eine länderübergreifende Prioritätensetzung erfolgt durch die nicht ausschließlich nach einem Bevölkerungsschlüssel orientierte Mittelzuteilung auf die einzelnen Länder. Dennoch ist festzustellen, daß im Bundesland Kärnten aufgrund des geringen Anschlußgrades (rund 58 %) derzeit noch zahlreiche Siedlungsschwerpunkte zur Kanalisierung anstehen, wohingegen in anderen Bundesländern die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung bereits in Randgebieten vorgenommen wird. Hinzu kommt, daß das

Ausmaß der positiven Auswirkungen dieser Entsorgungsmaßnahmen auf die Umwelt bei annähernd gleich hohen Baukosten in den Siedlungsschwerpunkten jedenfalls wesentlich größer als in den Randgebieten ist. Um diesem positiven Effekt für die Umwelt im Sinne der Vorgaben des Umweltförderungsgesetzes besser Rechnung zu tragen, erscheint es daher sinnvoll, entweder die jährlichen Sondertranchen für die Umweltförderung, welche aus den Darlehensverkäufen des seinerzeitigen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds dotiert werden, für Entsorgungsmaßnahmen in Siedlungsschwerpunkten zweckzubinden oder die jährlich für Kärnten vorgesehenen Förderungsmittel zur Abwasserentsorgung zu erhöhen. Die derzeit dem Bundesland Kärnten zur Verfügung gestellten Mittel reichen bei weitem nicht aus, um alle zur Förderung vorgelegten Projekte in der vorgesehenen Zeit zu realisieren, geschweige denn möglichst rasch zum Kanalisierungsgrad der übrigen Bundesländer aufzuschließen. Die Folge davon wäre, daß das Bundesland Kärnten nicht in der Lage sein dürfte, den Forderungen der §§ 21a und 33c WRG zu entsprechen. Neben den dadurch zu Erwartenden schwerwiegenden Folgen für den Gewässerschutz würde es in jenen Bereichen, in welchen erst später ein Kanalanschluß erfolgen sollte, zu einer doppelten finanziellen Belastung der Bürger kommen. Sollte Kärnten nicht durch eine Erhöhung der Förderungsmittel in die Lage versetzt werden, die in der Richtlinie des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) gesetzte Frist einzuhalten, droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden Entschließungsantrag:
Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird aufgefordert, entspreche
der im § 2 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, i.d.g.F., nominiert
Förderungszielen entweder die jährlich für Kärnten vorgesehenen Förderungsmittel zur
Abwasserentsorgung entsprechend zu erhöhen oder die Sondertranchen für die
Umweltförderung, welche aus den Darlehensverkäufen des ehemaligen Umwelt - und
Wasserwirtschaftsfonds stammen, zweckgebunden Kärnten zur Erfüllung des Nachhol -
bedarfes sowie zum Aufschließen an den Kanalisierungsgrad der übrigen Bundesländer
zur Verfügung zu stellen ".
In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß verlangt.